



## Betriebsratswahlen

In der Zeit vom 1. März bis 31. März 1984 wurden in den Betrieben, die zum Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes gehören, die Betriebsräte gewählt. Obwohl es das Betriebsverfassungsgesetz schon über 30 Jahre gibt, wird in einer ganzen Anzahl von betriebsratsfähigen Betrieben noch immer kein Betriebsrat gewählt. Heute sind also Millionen von Beschäftigten ohne betriebliche Interessenvertretung. Es gehörte daher zu den Wahlvorbereitungen, die betriebsratslosen Betriebe zu erfassen und, teilweise gegen den energischen Widerstand der Arbeitgeber, Betriebsräte zu wählen. Im Organisationsbereich der Gewerkschaft ÖTV wurden bisher die Ergebnisse von 2145 Betrieben ausgewertet (250 Betriebe müssen noch ausgewertet werden). Die Anzahl der erfaßten Betriebe hat weiter zugenommen. Von 414466 wahlberechtigten Arbeitnehmern haben 23478 ihr Wahlrecht genutzt.

Im Organisationsbereich der Gewerkschaft ÖTV wurden in folgenden Abteilungen Betriebsräte gewählt:

1. Bereich Bund: Stiftungen der politischen Parteien;
2. Bereich Länder: insbesondere Kultusverwaltungen und ihre Einrichtungen;
3. Bereich Gemeinden: Öffentliche Einrichtungen und Eigenbetriebe;
4. Bereich Gesundheitswesen: Krankenhäuser, Einrichtungen der Psychiatrie und Rehabilitation, Allgemeine Gesundheitsversorgung, Wohlfahrtspflege und Rettungsdienst;
5. Bereich Energie- und Wasserversorgung: Öffentliche Energie- und Wasserwirtschaft, Private Energiewirtschaft, Kernenergie;
6. Bereich Nahverkehr: Öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen, Berg- und Seilbahnen;
7. Bereich Transport und Verkehr: Luftverkehrsgesellschaften und Verkehrsflughäfen, Seeschifffahrt und Fischerei, Seehäfen und Fischmarkt, Binnenhäfen und Binnenschifffahrt, Güterkraftverkehr, Spedition, Handel, Lagerei, Privater Personenverkehr, Privater Dienstleistungsbereich, Bewachungsgewerbe.

Im gleichen Zeitraum fanden auch die Seebetriebsratswahlen statt.

Betriebsräte haben mitzubestimmen beispielsweise in Fragen der Ordnung des Betriebes, bei Regelungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, bei Überstunden und Kurzarbeit, bei Akkord- und Prämienentlohnung, bei der Gestaltung der Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplanes, wenn Kontrolleinrichtungen verwendet werden, bei Betriebsänderungen oder wenn ein Sozialplan aufgestellt werden muß. Der Betriebsrat ist bei allen Einstellungen, Kündigungen, Versetzungen und Umgruppierungen einzuschalten. Ohne Mitwirkung und ohne Zustimmung des Betriebsrates dürfen vom Arbeitgeber Beurteilungsgrundsätze und Personalfragebogen nicht aufgestellt werden. Diese wenigen Beispiele zeigen auf, die wichtig die Wahl von Betriebsräten ist.

Die Betriebsräte brauchen, gerade angesichts der ökonomischen Krisensituation, mehr und stärkere Rechte, um die Arbeitnehmer besser sichern zu können. Das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 reicht für eine wirksame Interessenvertre-

tung nicht aus und muß deshalb verbessert werden. Es unterstützt unsere Forderung nach einem besseren Gesetz, wenn alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und für die Arbeitnehmer genutzt werden. Dies können nur starke Betriebsräte, die im Betrieb und mit der ÖTV eng zusammenarbeiten und die die Unterstützung von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten haben. Aus diesem Grunde lautete auch das Motto der Betriebsratswahlen: „Mehr Einfluß mit starken Betriebsräten!“

Natürlich bilden die gesetzlichen Grundlagen allein noch keine Garantie für eine erfolgreiche Betriebsratsarbeit. Ohne die Unterstützung durch eine starke Gewerkschaft und ohne aktive Vertrauensleute stehen die Betriebsräte oft auf verlorenem Posten. Gewerkschaftsarbeit und Betriebsratstätigkeit bedingen einander. Daher sind aktive Gewerkschafter auch die besten Betriebsräte. Aus diesem Grunde sind die Betriebsratswahlen auch für die Gewerkschaftsarbeit insgesamt sehr wichtig. Das drückt sich beispielsweise aus in den Richtlinien zur Aufstellung der Kandidaten der Gewerkschaft ÖTV für die Betriebsratswahlen. Nach diesen Richtlinien sind die Bezirks- und Kreisvorstände verpflichtet, sich für einen reibungslosen Ablauf der Betriebsratswahlen einzusetzen. Sie sind verantwortlich für die organisationspolitischen Vorbereitung der Wahlen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Gelingen kann das nur durch die Mithilfe und den Einsatz der gewählten gewerkschaftlichen Vertrauensleute. Die Bedeutung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute wird deutlich in der Richtlinie zur Aufstellung der Kandidaten der Gewerkschaft ÖTV für die Betriebsratswahlen. Danach werden die Vorschlagslisten der Gewerkschaft zu den Betriebsratswahlen von den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten vorbereitet und in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen beschlossen. In den vom ÖTV-Hauptvorstand am 9./10. Juli 1983 beschlossenen Leitsätzen für Vertrauensleute der Gewerkschaft ÖTV hat die Vertrauensleuteversammlung u. a. die Aufgabe, die Vorschlagslisten für die Betriebsratswahlen vorzubereiten.

Die Vertrauensleuteversammlung besteht aus den im Betrieb gewählten Vertrauensleuten. Die Diskussion zur Aufstellung der Kandidaten für den Betriebsrat begann je nach der Größe und der Struktur des Betriebes zwischen vier und acht Wochen vor Erlaß und Aushang des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand. Zu den Aufgaben der gewerkschaftlichen Vertrauensleute gehört es, mit den ÖTV-Mitgliedern ihres Betreuungsbereiches über die Kandidaten zu diskutieren und entsprechende Vorschläge an die Vertrauensleuteleitung weiterzureichen. Der Zeitraum für diese Vorschlagslistendiskussion hat sich je nach Größe des Betriebes unterschiedlich gestaltet. Geworben wurde für die ÖTV-Wahlvorschläge - spätestens beim Sammeln von Unterschriften. Alle Vertrauensleute des Betriebes erhalten dazu den Wahlvorschlag, um ihn von wahlberechtigten Arbeitnehmern ihres Wirkungsbereiches unterzeichnen zu lassen. Je eher damit begonnen wird, um so schwerer haben es Splittergruppen, die erforderliche Unterstützung für ihre Liste zu erhalten. Nach der Unterzeichnung durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer in den einzelnen Abteilungen werden die Wahlvorschläge an die Vertrauensleute weitergegeben. Sie haben dafür zu sorgen, daß der Vorschlag der Gewerkschaft ÖTV als erster beim Wahlvorstand eingeht. Beim Sammeln der Unterschriften wurde den Beschäftigten das Wahlprogramm erläutert. Überall dort, wo die Wahlvorschläge rechtzeitig erstellt wurden, erleichterte dies auch die technische Vorbereitung des Wahlkampfes. Die Kandidaten der Gewerkschaft ÖTV konnten so den Beschäftigten über Flugblätter und andere Werbemittel oft schneller und wirkungsvoller vorgestellt werden.

Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute wurden von den zuständigen Kreis- und Bezirksverwaltungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahlen 1984 unterstützt. Sie stellten ihnen eine Reihe von Materialien zur Verfügung. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, diese Materialien rechtzeitig und gezielt zum Einsatz zu bringen. Die Betriebsratswahl ist eine der Bewährungsproben für die Vertrauensleute im Betrieb. Wird sie erfolgreich abgeschlossen, ist eine der wichtigsten Ausgangspositionen für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb für die nächsten Jahre erreicht.

### Ergebnisse

Bereits in einer Gegenüberstellung der Betriebsratswahlen 1981 zu denen im Jahre 1978 wurde festgestellt, daß im Organisationsbereich der Gewerkschaft ÖTV über 500 Betriebe mehr ausgewertet wurden. 1984 ist wiederum ein Zuwachs zu verzeichnen. Die Wahlbeteiligung lag diesmal bei 79,25 Prozent. Die höchste Wahlbeteiligung gab es mit 87,14 Prozent im Bereich der Energie- und Wasserversorgung. In den Bereichen, in denen erstmals ein Betriebsrat gewählt wurde, fiel die Wahlbeteiligung durchweg niedriger aus. Als Beleg hierfür mag der Bereich Transport und Verkehr dienen. Dort wurde in 64 der 775 Betriebe erstmals ein Betriebsrat gewählt. Von den 109898 wahlberechtigten Arbeitnehmern gaben 84960 ihren Stimmzettel ab. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 77,31 Prozent. Die Wahlbeteiligung sagt meist auch etwas aus über den Organisationsgrad: Überall dort, wo die Organisationsquote weit unter dem Durchschnitt liegt, ist die Wahlbeteiligung auch entsprechend niedriger.

In 1569 der 2145 bisher ausgewerteten Betriebe wurde nach einer entsprechenden Vorabstimmung die gemeinsame Wahl durchgeführt. Bereits bei den Betriebsratswahlen 1981 war ein Trend zur gemeinsamen Wahl feststellbar. Bei den Betriebsratswahlen 1984 ist der prozentuale Anteil der gemeinsamen Wahl auf 73,15 Prozent (1981: 70,44 Prozent) gestiegen. Nur in 576 Betrieben (= 26,85 Prozent) ist die Gruppenwahl durchgeführt worden. Diese Ergebnisse rechtfertigen es, die gemeinsame Wahl von Arbeitern und Angestellten gesetzlich als die Regel vorzusehen, die ohne Vorabstimmungen erfolgt. Der DGB fordert in seinen Grundsätzen zur Weiterentwicklung des Betriebsverfassungsrechts den Vorrang der gemeinsamen Wahl gegenüber der Gruppenwahl.

Bei den Betriebsratswahlen 1984 lag die durchschnittliche Beschäftigtenzahl pro Betrieb bei 193 Arbeitnehmern. (1981: 202 Arbeitnehmer). Von den 414466 wahlberechtigten Arbeitnehmern gehörten 243496 der Gewerkschaft ÖTV an. Den besten Organisationsgrad weist der Bereich Nahverkehr auf: Hier gehören 77,80 Prozent der Wahlberechtigten der Gewerkschaft ÖTV an.

### Zusammensetzung der Betriebsräte

Von den 11131 zu vergebenden Betriebsratsmandaten errang die ÖTV 8649 (= 77,7 Prozent). 1981 hatte die ÖTV von 11863 Betriebsratssitzen 9401 Sitze errungen (= 79,25 Prozent). Die DAG erreichte diesmal 367 Mandate (= 3,3 Prozent; 1981: 439 Sitze = 3,7 Prozent). Der Christliche Gewerkschaftsbund und sonstige Gruppierungen erreichten 87 Mandate (= 0,78 Prozent; 1981: 50 Sitze = 0,42 Prozent); Unorganisierte erreichten 2028 Mandate (= 18,22 Prozent; 1981: 1973 Mandate = 16,63 Prozent).

Organisationszugehörigkeit der Betriebsratsmitglieder

Jahr	Zahl d. Betr.	ÖTV	in %	DAG	in %	andere	in %	Unorganisier.	in %	Insgesamt
1953	892	3616	83,5	—	—	233**	5,5	477	11,0	4326
1955	840	3626*	85,8	—	—	191**	4,5	410	9,7	4230
1957	865	3858	83,3	270	5,9	—	—	504	10,8	4632
1959	1003	4404	82,2	294	5,5	11	0,2	650	12,1	5359
1961	977	4484*	82,4	255	4,7	41	0,7	662	12,2	5442
1963	872	4258*	83,7	232	4,6	34	0,6	566	11,1	5090
1965	888	4401*	82,4	241	4,5	32	0,6	666	12,5	5340
1968	730	3645*	81,7	202	4,5	43	1,0	573	12,8	4463
1972	957	4349*	76,8	200	3,5	49	0,9	1063	18,8	5661
1975	1503	6639*	76,0	346	4,0	96	1,1	1656	18,9	8737
1981	2277	9401	79,2	439	3,7	50	0,4	1973	16,6	11863
1984	2145	8649	77,7	367	3,3	87	0,8	2028	18,2	11131

\* mit Mitgliedern anderer DGB-Gewerkschaften  
 \*\* mit in DAG organisierten Betriebsratsmitgliedern

Der Sprecher der CDU, von Tiesenhausen, behauptete im August im Deutschland-Uniondienst, die Gewerkschaften des DGB hätten bei den Betriebsratswahlen einen deutlichen Denkzettel erhalten. Im Lärm der Arbeitskämpfe in der Metall- und Druckindustrie, so Tiesenhausen, sei fast untergegangen, daß bei den Betriebsratswahlen über 25 Prozent der Arbeitnehmer unabhängige Kandidaten gewählt hätten.

Auch wenn im Organisationsbereich der ÖTV der Anteil von Unorganisierten hoch ist, kann nicht davon gesprochen werden, daß 25 Prozent der Gesamtmandate an Unorganisierte gefallen seien. Im Bereich des Nahverkehrs hält die ÖTV bei den Betriebsratsmandaten einen Anteil von 92,08 Prozent. Auch im Bereich der Energie- und Wasserversorgung ist der Anteil mit 84,76 Prozent hoch. Dagegen ist in Bereichen, in denen erstmalig ein Betriebsrat gewählt wurde oder auch in Betrieben mit einer geringen Beschäftigtenzahl der Anteil der Unorganisierten relativ hoch. Auch im Bereich des Gesundheitswesens ist der Anteil der Unorganisierten vergleichsweise hoch. Zusammenfassend kann man sagen, daß dort, wo über eine längere Zeit eine konsequente gewerkschaftliche Arbeit geleistet wurde, der Anteil der Betriebsratsmandate für die ÖTV relativ hoch ist.

Für das teilweise schlechte Abschneiden in Klein- und Mittelbetrieben kommen verschiedene Gründe in Betracht:

1. Es gibt keine gewerkschaftlichen Vertrauensleute.
2. Die Zusammenarbeit der Vertrauensleute ließ zu wünschen übrig.
3. Der Wahlvorschlag wurde nicht gemeinsam erstellt.
4. Es wurde kein Wahlkampf geführt.
5. Es gab kein auf den jeweiligen Betrieb abgestelltes Wahlprogramm.
6. Die Aussagen der Vertrauensleute zu den Betriebsratswahlen waren in der Zielsetzung unklar.
7. Die Beschäftigten, vor allem die Kolleginnen und die ausländischen Kollegen, waren während des Wahlkampfes unzureichend informiert.

8. Es gab unterschiedliche politische Auffassungen der Vertrauensleute zu den gewerkschaftspolitischen Fragen (Tarifpolitik, Arbeitszeitverkürzung, Einführung von neuen Technologien usw.).
9. Nicht in allen Betrieben und Verwaltungen konnte das Ziel entsprechend dem Satzungsauftrag erreicht werden, Frauen, jüngere Arbeitnehmer, Ausländer, Arbeiter und Angestellte in angemessenem Verhältnis für eine Kandidatur zu bewegen.

Von den 2145 bisher ausgewerteten Betrieben stellt die ÖTV in 1935 Betrieben (= 90,21 Prozent) den Vorsitzenden. Die DAG stellt in 47 Betrieben (= 2,19 Prozent), der CGB in 8 Betrieben (= 0,37 Prozent) und die Unorganisierten stellen in 155 Betrieben (= 7,23 Prozent) den Vorsitzenden.

Von 414466 wahlberechtigten Arbeitnehmern waren 9779 ausländische Arbeitnehmer (= 2,36 Prozent). Nur 75 ausländische Staatsangehörige haben ein Betriebsratsmandat errungen (= 0,67 Prozent). In 6 Betrieben ist ein ausländischer Kollege zum Vorsitzenden gewählt worden und in 10 Betrieben zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Hälfte der Betriebsratsmandate für die ausländischen Kolleginnen und Kollegen sind im Bereich Transport und Verkehr errungen worden.

Der Anteil der Frauen im Betriebsrat nimmt von Wahl zu Wahl zu. Bei den letzten Betriebsratswahlen haben die Frauen von 11131 Betriebsratsmandaten 1999 auf sich vereinigen können, das sind 17,96 Prozent. Zwei Beispiele zeigen auf, wie unterschiedlich der Anteil der Frauen im Betriebsrat ist. Im Bereich des Gesundheitswesens liegt der Anteil der Frauen im Betriebsrat bei 39,42 Prozent. Dagegen beträgt der Anteil der Frauen im Betriebsrat im Bereich der Energie- und Wasserversorgung nur 5,67 Prozent. Die Kolleginnen sind mehr und mehr bereit, auch Funktionen im Betriebsrat zu übernehmen. Ist ihnen früher vornehmlich die Funktion des Protokollführers übertragen worden, so sind diesmal 372 Frauen (= 17,34 Prozent) in 2145 Betrieben zu Vorsitzenden und in 349 Betrieben zu stellvertretenden Vorsitzenden (= 16,27 Prozent) gewählt worden.

Aus diesem Zwischenergebnis können einige Grundsätze für die kommenden Betriebsratswahlen aufgestellt werden:

1. Die Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten, Vertrauensleuten und der gewerkschaftlichen Organisation muß in Einzelbereichen noch verbessert werden.
2. Die Teilnahme von Gewerkschaftsbeauftragten an Betriebs- und Abteilungsver-sammlungen, Betriebsratssitzungen, Sitzungen des Wirtschaftsausschusses muß ausgebaut werden.
3. Die Arbeit der gewerkschaftlichen Vertrauensleute muß in manchen Bereichen aktiviert werden.
4. Die Gewerkschaftsarbeit muß in einigen Bereichen, insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben, konsequenter in Angriff genommen werden.
5. Die berufliche und fachliche Betreuung der Mitglieder muß über die Abteilungsarbeit verstärkt werden.
6. Die Schulungs- und Bildungsarbeit muß weiter ausgebaut werden.

Rüdiger Kamm,  
Referat Vertrauensleute, Betriebs- und Personalräte beim Hauptvorstand  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

## Aufsichtsratswahlen

Die zweiten Aufsichtsratswahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 waren erneut ein Erfolg für die Gewerkschaft ÖTV. In einigen Unternehmen wurde bereits zum dritten Mal gewählt, in anderen Unternehmen wird die Aufsichtsratswahl erst Ende 1984 abgeschlossen sein. Die Gewerkschaft ÖTV ist für 53 Unternehmen zuständig. Wahlberechtigt waren dort 333754 Arbeitnehmer.

Gesamtergebnis	Sitze	in %	Veränderung geg. 1981
ÖTV	402	85,9	+ 10
DAG	31	6,6	+ 5
CGB/KOMBA*	6	1,3	± 0
Unorganisierte	29	6,3	+ 1
Insgesamt	468		+ 10
Die ÖTV erreichte			
bei den Arbeitern	191	98,0	+ 4
bei den Angestellten	68	81,0	+ 4
bei den leitenden Angestellten	26	49,0	+ 3
bei den Gewerkschafts-Vertretern	117	86,0	- 1

\* Christlicher Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Deutschen Beamten-Bund

Bemerkenswert ist nach wie vor die Sitzverteilung auf die einzelnen Gruppen. Der Anteil der leitenden Angestellten unter den Wahlberechtigten ging insgesamt leicht (um 0,4 Prozent) auf 1,3 Prozent aller Wahlberechtigten zurück. Dennoch erhielten die leitenden Angestellten von Gesetzes wegen 16 Prozent aller betrieblichen Aufsichtsratssitze. Auf die Angestellten entfielen nur 25,4 Prozent aller betrieblichen Aufsichtsratssitze, obgleich sie 41,1 Prozent aller Wahlberechtigten stellen. Bei den Arbeitern ist das Verhältnis ausgeglichen. Arbeiter, die 57,6 Prozent aller Wahlberechtigten stellen, halten 58,6 Prozent aller betrieblichen Aufsichtsratssitze. Diese Zahlen belegen erneut das unangemessene Minderheitsrecht des Mitbestimmungsgesetzes '76 zugunsten der leitenden Angestellten.

So sehr auch die Gewerkschaft ÖTV die gesetzliche Einführung des Begriffs „leitende Angestellte“ mit eigenen Rechten im Mitbestimmungsgesetz '76 bedauert, weil dadurch eine weitere Spaltung der Arbeitnehmer erfolgte, hat uns dies doch nicht davon abbringen können, ÖTV-Mitglieder zur Kandidatur bei den leitenden Angestellten zu ermuntern und sie nach Kräften zu unterstützen. Dies hat sich, wie das Wahlergebnis ausweist, gelohnt.

Auch in der praktischen Aufsichtsratsarbeit hat es sich als nützlich erwiesen, die leitenden Angestellten auf der Arbeitnehmerbank einzubeziehen. Soweit es sich dabei um unsere Mitglieder handelt, versteht es sich von selbst, daß gewerkschaftliche Geschlossenheit und Solidarität gestärkt wurden. Das hat sich als günstig in der betrieblichen Arbeit erwiesen.

Besonders erfreulich ist für die Gewerkschaft ÖTV, daß in 42 von 53 Unternehmen der Arbeitsdirektor Mitglied der Gewerkschaft ÖTV oder einer anderen DGB-

Gewerkschaft ist. Das sind 79,2 Prozent. In 11 Unternehmen (= 20,8 Prozent) sind die Arbeitsdirektoren nicht gewerkschaftlich organisiert. Dieses Ergebnis ist nur zu erzielen, wenn eine geschlossene Arbeitnehmerbank entschlossen für ihre Sache eintritt.

Ein besonderes Problem für die Gewerkschaft ÖTV ist die Stimmengewichtung der Seeleute im Falle einer Wahlmännerwahl. Nach der Regierungswahlordnung errechnet sich die Zahl der Wahlmänner bei Unternehmen mit Seebetrieben nach der Zahl der abgegebenen Stimmen der Seeleute und nicht nach der Zahl der beschäftigten Seeleute. Für die an Land Beschäftigten hingegen errechnet sich die Zahl der Wahlmänner nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Nach Auffassung der ÖTV verstößt diese ungleiche Gewichtung der Seeleutestimmen im Falle einer Wahlmännerwahl gegen die Verfassung. Dies hat Professor Säcker in einem Rechtsgutachten für die ÖTV unterstrichen. Es ist ausschließlich den betroffenen Hauptwahlvorständen zu verdanken, daß die in vielen Bereichen auch sonst erheblich benachteiligten Seeleute mit den an Land Beschäftigten gleichbehandelt wurden, indem sie in diesem Punkt die Regierungswahlordnung einfach nicht angewandt haben und von sich aus den Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz wiederherstellten. Wir können feststellen, daß keine Unternehmensführung diese Vorgehensweise zum Anlaß einer Wahlanfechtung gemacht hat.

Wichtigstes Ziel der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten war in den letzten fünf Jahren die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. In den meisten der 53 Unternehmen konnten die Arbeitsplätze nicht nur gesichert werden, in einigen Bereichen kam es auch zu Neueinstellungen. Dies zeigt, daß über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Dort, wo Arbeitsplätze vernichtet werden sollten, haben unsere Mandatsträger, oft mit viel Fantasie und großem Einfallsreichtum, weitergehende Maßnahmen der Unternehmen zum Stellenabbau verhindern können. Dort, wo der Abbau von Arbeitsplätzen nicht verhindert werden konnte, wurden zumindest für die Betroffenen sozial vertretbare Bedingungen gefunden.

Unabhängig von dem Ziel, eine Parität im Sinne des DGB für die private Wirtschaft zu erreichen, bleibt als besonders dringend die Forderung nach einer Vereinfachung der außergewöhnlich komplizierten Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz 1976 bestehen. Dieses Ziel ist bisher am Widerstand der Arbeitgeberverbände gescheitert. Die Vorstände in den mitbestimmten Unternehmen des Zuständigkeitsbereichs der Gewerkschaft ÖTV stimmen mit uns überein, daß dies aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kostenersparnis notwendig ist. Um so unverständlicher bleibt die Blockade der Arbeitgeberverbände für eine gründliche Reform des Wahlrechts zum Mitbestimmungsgesetz '76.

Ernst-Otto Constantin,  
Referat Mitbestimmung beim Hauptvorstand der Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr